

Satzung
über die Durchführung der Sozialhilfe
im Kreis Düren vom 16.04.2003

Der Kreistag des Kreises Düren hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V. mit § 3 (1) des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) in der derzeit gültigen Fassung in der Sitzung vom 08.04.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Düren als örtlicher Träger der Sozialhilfe (örtlicher Träger) überträgt den Städten und Gemeinden des Kreises zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlicher Träger obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Weisungen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Kreis Düren die Übertragung vorgenommen hat, so kann er diese widerrufen.

§ 2

Von der Übertragung des § 1 (1) sind ausgenommen:

1. Hilfe zur Arbeit gem. §§ 18 – 20 BSHG mit Ausnahme der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten i.S. des § 19 (2) BSHG
2. Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage (§ 30 BSHG)
3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 39 – 47 BSHG)
4. Altenhilfe gem. § 75 BSHG, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind
5. Hilfe bei Krankheit (§ 37 (1) BSHG), vorbeugende Hilfe (§ 37 (2) BSHG) und Hilfe zur Pflege (§ 68 BSHG) für Krebskranke in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung
6. Ambulante Hilfe bei Krankheit (§ 37 (1) BSHG) für substitionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger.

§ 3

Die Zustimmung des örtlichen Trägers ist einzuholen vor der Entscheidung über folgende Hilfen:

- a) Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts:
 - Zuerkennung eines abweichenden Mehrbedarfs nach § 23 (1) BSHG und erhöhten Leistungen nach § 22 (1) BSHG

gem. § 15a BSHG. Der Zustimmung bedarf es – außer in Wiederholungsfällen – nicht, soweit bei Energierückständen ein Betrag von 750 Euro und bei Mietrückständen ein Betrag von 1.500 Euro nicht überschritten wird.
- b) Übernahme von Kosten zur Wahrung des Anspruchs auf Alterssicherung (§ 14 BSHG) und Beiträgen zu einer Sterbeversicherung, soweit deren Versicherungssumme einen Betrag von 2.500 Euro übersteigt.
- c) einmalige Hilfen im Zusammenhang mit einem Umzug eines Hilfeempfängers (Umzugskosten, Maklergebühren, Kaution, Renovierung, Einrichtung der Wohnung). Dies gilt nicht, wenn der Umzug notwendig und die Miete für die neue Wohnung angemessen ist.
- d) Leistungen in besonderen Lebenslagen nach § 27 (2) BSHG,
- e) Häusliche Pflege, soweit Leistungen nach § 38 (2), 68, 69b und c BSHG gewährt werden sollen,
- f) Weiterführung des Haushalts, soweit Geldleistungen gewährt werden sollen (§§ 70, 71 BSHG),
- g) Übernahme von Beiträgen zu einer privaten Krankenversicherung gem. § 13 (2) BSHG sowie zu einer privaten Pflegeversicherung.

§ 4

- (1) Die Städte und Gemeinden des Kreises verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des örtlichen Trägers gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen (§ 140 BSHG) im eigenen Namen. Ebenso bewirken sie im eigenen Namen durch schriftliche Anzeige nach § 90 BSHG den Übergang von Ansprüchen, erstatten die Rechtswahrungsanzeige nach § 91 (3) BSHG an Unterhaltspflichtige, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein. Sie sind auch berechtigt, Anträge nach § 91a BSHG zu stellen. Dies gilt auch für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren i.S. des § 116 (4) BSHG.

- (2) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Sozialhilfe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben wird, übernimmt der örtliche Träger die Prozessvertretung der Städte und Gemeinden. Dies gilt nicht für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO.
- (3) In Sozialgerichtsverfahren ist der örtliche Träger zu beteiligen. Der Schriftverkehr ist in solchen Fällen über den Kreis Düren zu leiten. Ausgenommen sind die Städte und Gemeinden mit eigenem Rechtsamt oder die durch einen Rechtsanwalt vertreten werden.
- (4) Der örtliche Träger behält sich in sonstigen Einzelfällen die Prozessvertretung der Städte und Gemeinden und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.

§ 5

- (1) Die Vollmacht gem. § 4 bezieht sich nicht auf die Bearbeitung von Kostenerstattungsansprüchen nach Abschnitt 9 BSHG (§§ 103 ff.). Dies gilt auch für die Durchführung von Streitverfahren.
- (2) Der örtliche Träger ist ebenfalls zuständig für die unverzügliche Unterrichtung des überörtlichen Sozialhilfeträgers im Sinne des § 4 AG-BSHG. Die zur Anmeldung notwendigen Unterlagen sind dem Kreis umgehend vorzulegen.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe vom 20. Dezember 2001 außer Kraft.